www.zeilmann.com

ZEILMANN ®

Ausbildungsstätte für Verkehr - Unternehmensführung - Sicherheit AVUS

Preise für den PKW Führerschein Klasse B, B197 und BF17 im Tarif „premium“

Theorieeinheiten im Kompaktkurs:
Du startest zu einem fest vereinbarten Termin und absolvierst die Theorieausbildung in sieben Werktagen.

Klarer Vorteil:
Du brauchst nicht ewig lang für deinen Unterricht - du nimmst dir für das Projekt Führerscheintheorie sieben Mal Zeit. Danach ist Prüfung. Fertig.

Bei uns bekommst du zertifizierte Qualität:

Grundbetrag • 14 Unterrichtseinheiten	**499,00 €**
Lehrbuch	**0,00 €**
Lernprogramm • wenn du eine Vorauszahlung von 1500 € leistest, bekommst du das Programm kostenfrei	**69,90 €**
Simulatorflatrate • nutze unseren Simulator kostenlos so oft du möchtest • nach Vereinbarung ▪ Kleiner Johannes 21, 91257 Pegnitz	**0,00 €**
Fahrstunde (je 45 Minuten) ▪ Start / Abholung beliebig innerhalb von 15 km Umkreis des Prüfortes	**79,90€**
Überlandfahrt (je 45 Minuten) • Start / Abholung beliebig innerhalb von 15 km Umkreis des Prüfortes	**84,90€**
Autobahnfahrt (je 45 Minuten) • Start / Abholung beliebig innerhalb von 15 km Umkreis des Prüfortes	**84,90 €**
Nachtfahrt (je 45 Minuten) ▪ Start / Abholung beliebig innerhalb von 15 km Umkreis des Prüfortes	**84,90 €**
Fehlstunde ▪ bei Nichtantritt ohne rechtzeitiges Absagen ▪ du bekommst **zwei** „Joker“ zur kurzfristigen Absage	**59,92 €**
Vorstellung theoretische Prüfung	**79,90€**
Vorstellung praktische Prüfung	**229,90€**

Es gelten umseitig abgedruckte AGB von Zeilmann AVUS.

Die Gebühren für die Prüforganisation werden von dieser zusätzlich erhoben und können in unseren Fahrschulräumen eingesehen oder telefonisch erfragt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule Zeilmann AVUS Stand 13.04.2022

Ziffer 1: Bestandteil der Ausbildung
Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung
Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrschülerausbildungs-ordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung
Die Ausbildung endet mit bestandener Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von 6 Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungs-verhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind.

Eignungsmängel des Fahrschülers
Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrer-laubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

Ziffer 2: Entgelte, Preisaushang
Im Ausbildungsvertrag vereinbarte Entgelte haben den umseitig aufgeführten zu entsprechen.

Ziffer 3: Grundbetrag und Leistungen
Mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens erhebt die Fahrschule den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Wiederholergrund-betrag.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen
Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts. Dies gilt nicht für Klasse T.

Absage Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist
Kann der Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, erhebt die Fahrschule eine Aus-fallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen
Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wieder-holungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

Preisänderung/Preisstetigkeit
Werden diese geändert, so bleibt eine entsprechende Anpassung der nach diesem Vertrag vereinbarten Entgelte vorbehalten, soweit diese erst nach Ablauf von mehr als 4 Monaten seit Vertragsbeginn fällig werden.

Ziffer 4: Zahlungsbedingungen
Der Grundbetrag wird bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben (sofern nichts anderes vereinbart wurde), der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen
Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung
Das Entgelt für eine eventuell erforderliche weitere theoretische Ausbildung ist vor Beginn derselben zu entrichten.

Ziffer 5: Kündigung des Vertrages
Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden: Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht, b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

Schriftform der Kündigung
Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages muss schriftlich erfolgen.

Ziffer 6: Entgelte bei Vertragskündigung
Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertrags-widriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziffer 5), steht der Fahr-schule folgendes Entgelt zu a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Ver-tragsschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt; b) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschrieben-en theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt; c) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhal-ten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

Ziffer 7: Einhaltung vereinbarter Termine
Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätung
Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten prak-tischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen.

Ausfallentschädigung
Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Ausbildungs-zeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgelts. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Ziffer 8: Ausschluss vom Unterricht
Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen, a) wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht; b) wenn anderweitig Zweifel an sei-ner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

Ziffer 9: Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen
Der Fahrschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des Anschauungsmaterials verpflichtet.

Ziffer 10: Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen
Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Kraftradausbildung
Geht bei der Kraftradausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustel-len und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

Ziffer 11: Abschluss der Ausbildung
Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahr-zeugs besitzt (§16 FahrlG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§6 FahrschAusbO).

Anmeldung zur Prüfung
Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter Gebühren verpflichtet.

Ziffer 12: Gerichtsstand
Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht be-kannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

Ziffer 13: Einwilligung zur Evaluation
Der Fahrschüler ist damit einverstanden, dass die Fahrschule zur Abwicklung einer Kundenbefragung die über ihn gespeicherte E-Mailadresse und Handynummer an fahrschulmonitor.de, Prof.-Messerschmitt-Str. 1a, 85579 Neubiberg weiterreicht. Die Daten werden verwendet, um den Fahrschüler per Email bzw. per SMS zu einer Kun-denbefragung einzuladen. Sein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sper-rung der über ihn gespeicherten Daten gemäß den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften ist ihm bekannt.

Ziffer 14: Einverständnis zur Veröffentlichung von Bildern
Der Fahrschüler erteilt die Erlaubnis und erklärt sein Einverständnis, dass Fotografien und Texte auf der Homepage und Facebook-Seite der Fahrschule veröffentlicht werden dürfen.

Leistungsbeschreibungen: Tarif „premium“

Um deinen Führerscheinantrag kümmern wir uns. Für alle Angaben, die wir von dir brauchen, kommen wir auf dich zu.

Die Kosten für das Lernprogramm werden dir gutgeschrieben, wenn du eine Vorauszahlung leistest. Diese muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach deiner Anmeldung zur Führerscheinausbildung bei der Fahrschule Zeilmann eingehen.

Im premium-Tarif bekommst du das Lehrbuch kostenfrei. Außerdem darfst du so oft du möchtest am Simulator in Pegnitz, Kleiner Johannes 21, üben . Eine Terminvereinbarung im Voraus ist Voraussetzung.

Für deine Fahrstunden holt dich dein Fahrlehrer nach vorheriger Absprache an einem beliebigen Punkt innerhalb eines 15 km-Umkreises deines Prüfortes ab. Du bekommst zwei Jokerkarten, mit denen du zwei Fahrstunde kurzfristig absagen kannst, ohne die Fehlstunde bezahlen zu müssen.

Zeilmann AVUS, Matthias Zeilmann
Christanz 21, 95491 Ahorntal
09202 / 824 - www.zeilmann.com